Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

mailto:post@III7.bmwa.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesarbeitsgemeinschaft
Freie Wohlfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrt (BAG), in der Caritas Österreich, Diakonie Österreich, Österreichisches Hilfswerk, Österreichisches Rotes Kreuz und Volkshilfe Österreich vertreten sind, wie folgt Stellung:

Das HBeG kann nur ein erster Schritt zur nachhaltigen Gestaltung des Pflegesektors sein, weiters bedarf es dringend eines umfangreichen Gesamtkonzeptes für den Bereich Pflege und Betreuung. Der massive Ausbau von leistbaren und flexiblen Pflege- und Betreuungsdiensten (mobil, teilstationär sowie stationär) ist notwendig, um eine nachhaltige Lösung für die immer älter werdende Bevölkerung Österreichs sicherzustellen. Realistischerweise bedarf es dafür aber einer Förderung durch die Öffentliche Hand, damit die bis zu 24-Stunden Betreuung auch von Menschen mit niedrigem Einkommen in Anspruch genommen werden kann. An diese Förderung sollten Maßnahmen zur Qualitätssicherung gekoppelt werden.

Aus der aktuellen Diskussion über die Betreuung und Pflege zu Hause wird deutlich, dass – nicht nur hinsichtlich einer Betreuung im Rahmen des HBeG – ein generelles Qualitätssystem in der häuslichen Pflege sinnvoll wäre. Dieses müsste in der Lage sein, unterschiedlichste Betreuungsarrangements abzudecken. Die Etablierung einer Pflegeberatung im Rahmen des Pflegegeldzuerkennungsverfahrens ist nur ein erster Schritt dazu.

Nach eingehender Beratung innerhalb der BAG möchten die darin vertretenen Mitglieder auf zentrale Kritikpunkte am vorliegenden Entwurf hinweisen:

Die Gesetzesinitiative hat das Ziel, für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Bereits im Vorfeld wurde von Arbeitsrechtsexperten die Konformität mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie bezweifelt. Der Gesetzgeber hat daher sicherzustellen, dass ein zukünftiges österreichisches HBeG jedenfalls das Ziel erreicht, eine EU-konforme Rechtsgrundlage zu schaffen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Nach Meinung aller BAG Organisationen ist die Tätigkeit der Betreuung von Personen in Privathaushalten von ihrem Wesen her keine selbständige Tätigkeit. Merkmale wie Weisungsrecht oder die Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleistung sind für ein Arbeitsverhältnis charakteristisch. Im Streitfall werden Gerichte und Krankenversicherungsträger im Nachhinein prüfen, ob ein selbständiges oder unselbständiges Betreuungsverhältnis bestanden hat. Sollte das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit festgestellt werden, müsste die zu betreuende Person oder deren Angehörige sämtliche arbeitsrechtliche Ansprüche sowie Lohnnebenkosten nachzahlen. Somit würde im schlimmsten Fall das HBeG, das gerade KonsumentInnen von Betreuungsleistungen eine Erleichterung bringen sollte, weitere Probleme schaffen. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass eine selbständige Ausübung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen Auswirkungen auf den gesamten Leistungsbereich der Pflege und Betreuung haben wird. Dieser Bereich ist derzeit (noch) gekennzeichnet durch Berufsgesetze, die einen hohen Qualitätsstandard sicherstellen. Fraglich ist, wie die Qualität von Betreuung durch Selbständige im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung der Gewerbeordnung sichergestellt werden kann. Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass die selbstständige Ausübung des Gewerbes der „Personenbetreuung" die Gefahr von Scheinselbstständigkeit, wie sie leider bereits in anderen Wirtschaftsbereichen vorkommt, birgt.

Durch die Art der Ausgestaltung der Betreuung nach dem HBeG kommt es zu einer Abgrenzung zwischen Pflege- und Betreuungstätigkeiten. Die Praxis zeigt, dass eine scharfe Trennung von Betreuung und Pflege vielfach Probleme bereitet und eine integrierte Versorgung dadurch sehr erschwert wird. Angesichts der Tatsache, dass das HBeG erst ab der Pflegestufe 3 zur Anwendung kommt, ist jedenfalls davon auszugehen, dass pflegerische Tätigkeiten anfallen werden. Im Regelfall wird daher die Betreuung nach dem HBeG um einen mobilen Pflegedienst ergänzt werden. Für die KonsumentInnen von Betreuungsleistungen bedeutet das einen generellen Ausschluss jeder Art von Pflegetätigkeit durch Betreuungskräfte in Privathaushalten. Dadurch werden diese erst recht wieder in die Illegalität gedrängt, wenn sie den Betreuungskräften doch pflegerische Tätigkeiten auftragen. Abgesehen davon sollten fachpflegerische Leistungen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal erfolgen.

Zu den Kriterien für den Geltungsbereich sollte berücksichtigt werden, dass die Voraussetzung des Vorliegens der Pflegestufe 3 in der Praxis folgendes Problem mit sich bringt:
Es besteht derzeit eine Regelungslücke für folgende in der Praxis immer wieder vorkommende Fälle: es besteht tatsächlicher Betreuungsbedarf, es wird jedoch noch kein Pflegegeld bezogen, da die Bearbeitung eines Antrages meist mehrere Monate

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

dauert. Somit besteht die Voraussetzung des Pflegegeldbezuges nach dem HBeG (noch) nicht, folglich könnten Betreuungsbedürftige in Privathaushalte diese Art der Betreuung nicht in Anspruch nehmen. Gerade für solche wirklich bedürftigen Personen, wie z.B. Schlaganfallpatienten, sollte hier eine Ausnahmeregelung gefunden werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Eintritt des Todesfalles der betreuten Person bedarf es einer Übergangsbestimmung. Im privaten Bereich ist das formelle Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Tod der zu betreuenden Person eindeutig ein Vorteil für den Arbeitgeber, da keine Kündigungsfristen einzuhalten sind. Um unbillige Härten zu vermeiden, sollte für die Räumung der Unterkunft eine ausreichend lange Frist gewährt werden. Für Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen gilt in solchen Fällen: Die Betreuungskraft hat ein aufrechtes Angestelltenverhältnis zur Trägerorganisation. Da die Voraussetzungen nach dem HBeG nicht (mehr) vorliegen, würde sie wohl zu einer „normalen Dienstnehmerin" der Trägerorganisation mutieren – es sei denn, dass HBeG würde weiter gelten. Dies bringt natürlich zusätzliche Kosten für die Trägerorganisation mit sich, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Betreuungskraft sofort wieder in einer dem HBeG entsprechenden Betreuungssituation eingesetzt werden kann.

Zum Thema Entlohnung von Betreuungskräften möchte die BAG abschließend hinweisen: Es besteht für die KonsumentInnen grundsätzlich die Möglichkeit, selbst eine Betreuungskraft anzustellen oder diese Dienste über eine Organisation in Anspruch zu nehmen. Ein Vergleich der bestehenden Entgeltbestimmungen des BAGS-KV und der Mindestlohntarife zum HGHAG zeigt allerdings, dass derartige Arbeitsverhältnisse über Organisationen viel teurer sind als die Kosten für die Variante Anstellung beim Privathaushalt. Daher ist nach unserer Einschätzung davon auszugehen, dass die Möglichkeit des Arbeitsverhältnisses zu Trägerorganisationen in der Praxis kaum angenommen werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Vorsitzender

Erich Fenninger eh.
stv. Vorsitzender

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.